



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB - 26.07.2019

Meldungsnummer: KK04-0000006524

Kanton: SZ

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt March, Bahnhofplatz
3, 8853 Lachen SZ

Kollokationsplan und Inventar Moro Handels AG in Liquidation

Schuldner:

Moro Handels AG in Liquidation

CHE-300.034.147

Haslendörfli 6

8862 Schübelbach

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 16.08.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 05.08.2019

Bemerkungen:

Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen, auf Voranmeldung zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. Juli 2019, durch Klageschrift (im Doppel) beim Einzelrichter am Bezirk March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen, rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht können nur nach den zutreffenden, besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit innert Frist keine Anfechtung erfolgt, werden Kollokationsplan und Inventar rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. Juli 2019, sind schriftlich einzureichen: Beim Konkursamt March Begehren um Abtretung der Rechte gemäss Art. 260 SchKG: a) zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, b) zur Weiterverfolgung der uneinbringlichen Debitoren, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet, c) zur Weiterverfolgung des Prozesses ZEO 18 52 am Bezirksgericht March d) zur Weiterverfolgung der Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 754 ff. OR gegenüber den Organen der Gesellschaft, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet